

Munizipal- gemeinde Bürchen

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 1	Zusatzabgabe	4
	Art. 2	Erhebung der Zusatzabgabe	4
	Art. 3	Informationspflicht	
II.	Inkrafttreten		
	Art. 4	Inkrafttreten	5

Eingesehen:

- eingesehen die Art. 2, 15 und 29 des Gesetzes vom 15. März 2012 über die Handänderungssteuer (HG);
- eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Gemeinderates beschließt die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe von 40 % der kantonalen Handänderungssteuer

Art. 2 Erhebung der Zusatzabgabe

Die Zusatzabgabe wird vom Kanton erhoben. Die Inkassoprovision beträgt 2% des Steuerbetrags; dies gemäss Art. 29 HG.

Art. 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem Grundbuchamt ihres Kreises und der Dienststelle für Grundbuchwesen den Satz der Zusatzabgabe und jede Änderung dieses Satzes mit.

II. Inkrafttreten

Art. 4 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat auf den 01.01.2022 in Kraft.

Das Reglement der Handänderungssteuer tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 11. Oktober 2021 verabschiedet und an der Urversammlung vom 09. Dezember 2021 durchberaten und beschlossen worden.

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 26. Januar 2022 erfolgt

Der Präsident:

sig. Philipp Zenhäusern

Der Schreiber:

sig. Bruno Hostettler